Sustainable Impact-Policy

der Axxion S.A.

Policy zur Definition der Berechnung des Sustainable Impacts in Impact Fonds gemäß Art. 8 und Art. 9 der SFDR

vom 27.10.2025

Änderungshistorie

Datum	Vers.	Änderungsverlauf	Autor	Freigabe Abteilungsleitung	Freigabe Vorstand	Veröffentlichung
10.06.2024	1.0	Erstellung Erstversion	Lisa Schneider	20.06.2024	22.08.2024	01.09.2024
27.10.2025	1.1	Erweiterung um SDG-Impact & DNSH-Prüfprozess	Peter Wollscheid, Lisa Schneider	27.10.2025	27.10.2025	28.10.2025

Inhalt

Inhalt....4

Grundsätze, Abläufe, Verantwortlichkeiten....4

Sustainable Impact....5

SFDR....5

Berechnung Art 8 Impact Fonds....5

Berechnung Art 9 Impact Fonds....6

Taxonomie....8

Berechnung....9

Paris-Alignment....9

Berechnung....9

DNSH....9

SFDR....10

Taxonomie....10

Paris Alignment....10

Good Governance....10

Inhalt

Die vorliegende Policy beschreibt die verschiedenen Definitionen und Berechnungsweisen des Sustainable Impacts für Impact-Fonds gemäß Art. 8 und Art. 9 SFDR.

Grundsätze, Abläufe, Verantwortlichkeiten

Mit der Verordnung 2019/2088 (SFDR) wurden nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten sowie neue Produktkategorien eingeführt. Demnach gibt es fortan die verschiedenen Produktarten nach Art. 6 (Basic), Art. 8 (hellgrün) und Art. 9 (dunkelgrün). Für diese Produkte sowie für die verwaltende Gesellschaft müssen im Rahmen der SFDR und des ESG-Regelwerks verschiedene nachhaltigkeitsbezogene Informationen veröffentlicht werden.

Zusätzlich zu den Anforderungen für die Produktarten der SFDR wurden mit der MiFID II Richtlinie für den Vertrieb weitere Anforderungen für nachhaltige Finanzprodukte geschaffen. Diese neuen nachhaltigen Produkte im Sinne der MiFID II werden als Artikel 8+ (hellgrün+) bezeichnet.

Art. 9 Fonds und Art. 8+ Fonds mit Impact-Strategie streben einen bestimmten Anteil an nachhaltigen Investitionen an. Nachhaltige Investitionen können auf verschiedene Weisen erzielt werden. Sie bestehen immer aus den folgenden drei Bausteinen:

Positiver Beitrag zu einem oder mehrerer nachhaltiger Ziele (**Sustainable Impact**)

+

Keine erhebliche Beeinträchtigung anderer Ziele (**DNSH**)

+

Anwendung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (**Good Governance**)

Sustainable Impact

SFDR

„Nachhaltige Investitionen" **gemäß Art. 2 Nr. 17 SFDR** sind „Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umweltziels beitragen, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen (Do-not-significantly-harm Prinzip) und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften“.

Eine nachhaltige Investition gemäß SFDR definiert sich wie oben beschrieben und kann beispielsweise über Umsätze der Unternehmen aus nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten oder über die Förderung der Sustainable Development Goals (SDGs) gemessen werden.

Berechnung Art 8 Impact Fonds

Bei Art. 8 Fonds berechnet sich der Sustainable Impact gemäß SFDR über den Umsatz. Dabei wird der aus nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten erzielte Umsatz der Zielunternehmen mit dem NAV-Anteil dieser Unternehmen multipliziert. Die Summe aller anteiligen nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten im Fonds ergibt dann den Sustainable Impact. Die Werte für den Sustainable Impact der Unternehmen werden über MSCI ESG Daten bezogen.

Nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten können in den Bereichen alternative Energie, Energieeffizienz, ökologisches Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Verschmutzungsprävention und nachhaltige Landwirtschaft sowie Behandlung von Krankheiten, Sanitärversorgung, Ernährung, bezahlbarer Wohnraum, Bildung, Finanzierung kleiner und mittelständiger Unternehmen und Telekommunikationsinfrastruktur in Entwicklungsländern erzielt werden.

Zielfonds gehen in die Berechnung des Sustainable Impacts mit den aggregierten Fondsdaten ein.

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen beträgt 5%, wobei jeweils mindestens 1% aus ökologischen bzw. sozialen Investitionen stammen müssen.

Beispiel Berechnung:
Automobilkonzern:
Umsatz im Bereich Energieeffizienz: 45%
Umsatz im Bereich Alternative Energie: 5%

40% NAV-Anteil

Pharmakonzern:
Umsatz im Bereich Behandlung von Krankheiten: 80%
50% NAV-Anteil

Bankguthaben:
10% NAV-Anteil

Impact des Fonds:
(45% + 5%) * 40% + 80% * 50% = **60% Impact**

Berechnung Art 9 Impact Fonds

Umsatz aus nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten

Bei Art. 9 Fonds kann sich der Sustainable Impact gemäß SFDR zum einen über den Umsatz berechnen.

Bei nachhaltigen Investitionen über den Umsatz müssen Zielunternehmen mindestens 20% ihres Umsatzes aus nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten erzielen. Ist dies der Fall, so wird das gesamte Unternehmen als nachhaltig eingestuft und mit dem gesamten NAV-Anteil zur Impact-Quote hinzugerechnet.

Die Werte für den Sustainable Impact der Unternehmen werden über MSCI ESG Daten bezogen. Sollten in MSCI keine oder veraltete Daten vorliegen, so können Daten anderer renommierter Datenanbieter hinzugezogen werden oder Daten durch manuelle Recherche ermittelt werden. Im Rahmen der manuellen Recherche werden ausschließlich belastbare, geprüfte Quellen verwendet (z.B. Jahresberichte, EET-Daten).

Nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten können in den Bereichen alternative Energie, Energieeffizienz, ökologisches Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Verschmutzungsprävention und nachhaltige Landwirtschaft sowie Behandlung von Krankheiten, Sanitärversorgung, Ernährung, bezahlbarer Wohnraum, Bildung, Finanzierung kleiner und mittelständiger Unternehmen und Telekommunikationsinfrastruktur in Entwicklungsländern erzielt werden.

Bei Zielfonds werden die aggregierten Fondsdaten für die Ermittlung des Sustainable Impacts verwendet.

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen beträgt 75%, wobei das gesamte Wertpapiervermögen nachhaltig sein muss. Die Aufteilung auf ökologische und soziale Ziele wird an die Strategie des Fonds angepasst.

<u>Beispiel Berechnung:</u>
Automobilkonzern:
Umsatz im Bereich Energieeffizienz: 45%
Umsatz im Bereich Alternative Energie: 5%

➔ 50% Umsatz ≥ 20% Mindestgrenze = 100% nachhaltig
40% NAV-Anteil

Pharmakonzern:
Umsatz im Bereich Behandlung von Krankheiten: 20%
➔ 20% Umsatz ≥ 20% Mindestgrenze = 100% nachhaltig
50% NAV-Anteil

Bankguthaben:
10% NAV-Anteil

Impact des Fonds:
100% * 40% + 100% * 50% = **90% Impact**

Förderung der Sustainable Development Goals (SDGs)

Bei Art. 9 Fonds kann sich der Sustainable Impact gemäß SFDR außerdem über die Förderung der SDGs berechnen.

Dazu kann der Fonds entweder ein SDG gezielt fördern oder einen Beitrag zu einer Kombination an SDGs leisten. Eine Förderung der SDGs kann dabei entweder über einen positiven Umsatz aus Produkten und Dienstleistungen erzielt werden oder über eine Gesamtausrichtung des Unternehmens in Bezug auf seine Produkte und Dienstleistungen sowie die operationelle Organisation.

Gemessen wird die Förderung der SDGs mithilfe von MSCI anhand der SDG Net Alignment Faktoren. Dabei liegt ein positiver Beitrag vor, wenn der Product Alignment Score > 1 ist oder wenn der Net Alignment Score > 2 ist. Sollten in MSCI keine oder veraltete Daten vorliegen, so können Daten anderer renommierter Datenanbieter hinzugezogen werden oder Daten durch manuelle Recherche ermittelt werden. Im Rahmen der manuellen Recherche werden ausschließlich belastbare, geprüfte Quellen verwendet (z.B. Jahresberichte, EET-Daten).

Erzielt ein Unternehmen einen dieser Scores, so wird das gesamte Unternehmen als nachhaltig eingestuft und mit dem gesamten NAV-Anteil zur Impact-Quote hinzugerechnet.

Die Förderung der SDGs kann die folgenden Ziele umfassen: Keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, Industrie, Innovation und Infrastruktur, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser, Leben an Land, Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen sowie Partnerschaften zur Erreichung der Ziele.

Bei Zielfonds werden die aggregierten Fondsdaten für die Ermittlung der Förderung der SDGs verwendet. Ist ein Fonds mehr als 20 % positiv auf ein SDG ausgerichtet, so wird der gesamte Fonds als nachhaltig

klassifiziert. Die positive Ausrichtung kann sich dabei sowohl auf Produkte und Dienstleistungen oder auf die Gesamtausrichtung des Fonds beziehen.

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen beträgt 75%, wobei das gesamte Wertpapiervermögen nachhaltig sein muss. Die Aufteilung auf ökologische und soziale Ziele wird an die Strategie des Fonds angepasst.

Taxonomie

Ökologisch nachhaltige Investitionen **gemäß Art. 3 Taxonomie** sind Investitionen in eine Wirtschaftstätigkeit, die einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele führen und einen Mindestschutz einhalten. Die Umweltziele im Sinne der Taxonomie sind der Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel, die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie der Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Eine nachhaltige Investition gemäß Taxonomie wird über rechtlich festgelegte Bewertungskriterien der einzelnen ökologisch nachhaltigen Ziele gemessen.

Aufgrund der unzureichenden Datengrundlage wird dieser Ansatz aktuell noch nicht von der Axxion angeboten oder umgesetzt. Für alle von der Axxion verwalteten Fonds wird ein Anteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie von 0% erwartet, da die Datenverfügbarkeit begrenzt ist und die Datenanbieter auf geschätzte Werte zurückgreifen müssen.

Berechnung

Da derzeit kein Impact nach Taxonomie von Axxion Fonds angestrebt oder erreicht wird, wird an dieser Stelle auf eine ausführliche Beschreibung der Berechnung verzichtet. Sobald einzelne Fonds nachhaltige Investitionen im Sinne der Taxonomie tätigen, wird die Berechnungsmethodologie offengelegt werden.

Paris-Alignment

Nachhaltige Investitionen **gemäß Art. 9(3) SFDR** streben eine Reduzierung der CO_2-Emissionen an. Dazu wird das gesamte Portfolio auf das Pariser Klimaabkommen ausgerichtet und so eine messbare regelmäßige Verringerung der CO_2-Emissionen erzielt.
Ein nachhaltiges Paris-Aligned-Portfolio wird durch die Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen gemessen.

Berechnung

Anders als bei den anderen Impact Methoden berechnet sich der Sustainable Impact bei Paris Fonds nicht über nachhaltige Umsätze der Unternehmen im Portfolio sondern über die CO_2-Emissionen des gesamten Portfolios.

Dazu wird zunächst ein Anlageuniversum zusammengestellt und die THG-Emissionsintensität oder die absoluten THG-Emissionen gemessen. Dabei werden die Scope 1, 2 und 3 Emissionen bewertet, sodass alle Emissionen vom Zielunternehmen, der Produktion sowie entlang der Wertschöpfungskette von den Mitarbeitern bis hin zu den Kunden berücksichtigt werden. Das Anlageuniversum beschreibt die Gesamtheit aller Anlageinstrumente in einer bestimmten Anlageklasse oder Gruppe von Anlageklassen. Bei einer passiven, Index-folgenden Strategie kann dies z.B. der Mutterindex sein. Die THG-Emissionsintensität bzw. die absoluten THG-Emissionen für Paris-Aligned-Portfolios müssen mindestens 50% niedriger sein als die THG-Emissionsintensität oder die absoluten THG-Emissionen des Anlageuniversums.

Ziel des Paris-Aligned-Fonds ist ein Dekarbonisierungspfad mit einer jährlichen Verringerung der absoluten THG-Emissionen oder der THG-Intensität des Portfolios um mindestens 7% im Vergleich zur vorherigen Berechnungsperiode. Dabei berechnet sich die Verringerung geometrisch auf der Basis der Werte vom vorherigen Referenzjahr.

Wird in einem Jahr die Verringerung der CO_2-Emissionen um mindestens 7% nicht erreicht, so wird die Abweichung im Folgejahr zur Mindestgrenze hinzugerechnet. Gelingt die vorgeschriebene Verringerung in zwei aufeinander folgenden Jahren oder innerhalb eines Jahrzehnts dreimal nicht, so darf sich der Fonds nicht mehr als Paris-Aligned kennzeichnen.

DNSH

Zusätzlich zu einem positiven Beitrag ist das DNSH-Prinzip (Do-not-significantly-harm) ein weiterer Baustein nachhaltiger Investitionen. Demnach kann ein Sustainable Impact nur angerechnet werden, wenn das DNSH-Prinzip eingehalten wird. Der Grundsatz der Vermeidung der von erheblichen Beeinträchtigungen anderer

nachhaltiger Ziele wird für die verschiedenen Möglichkeiten nachhaltiger Investitionen auf unterschiedliche Weise geprüft.

SFDR

Für nachhaltige Investitionen gemäß SFDR wird DNSH über die Principle Adverse Impacts sichergestellt. Dazu werden die Indikatoren aus Annex I Tabelle 1 der DelVO 2022/1288 genutzt, um den negativen Einfluss der nachhaltigen Investitionen auf verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren darzustellen und so zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. In diesem Rahmen werden die nachhaltigen Investitionen monatlich gescreent und quantitativ mit Hilfe sektoraler Schwellenwerte bewertet. Dabei wird u.a. besonderen Wert darauf gelegt, keine Investitionen in Unternehmen zu tätigen, die einen hohen Carbon Footprint bzw. eine hohe GHG Intensität besitzen, die biodiverse Gebiete negativ beeinflussen, die gegen die UNGC bzw. OECD Prinzipien verstoßen und die Umsätze im Zusammenhang mit kontroversen Waffen erzielen. Die nachhaltigen Investitionen werden dazu anhand eines sektoralen Schwellenwertes bewertet, der sich anhand des Anlangeuniversums pro PAI-Indikator errechnet. Verletzt die Position die Schwellenwerte mehrerer PAI-Indikatoren, so gilt dies als ein DNSH-Verstoß und das entsprechende Unternehmen wird nicht zur Quote der nachhaltigen Investitionen hinzu gerechnet.
Bei Auffälligkeiten werden weitere Analysen durchgeführt und bei Bedarf weitere Maßnahmen ergriffen.

Taxonomie

Für nachhaltige Investitionen gemäß Taxonomie wird DNSH über die Bewertungskriterien geprüft. Darin sind neben festen Kriterien für einen wesentlichen positiven Beitrag zu Umweltzielen auch Kriterien enthalten, die anzeigen, wann eine erhebliche Beeinträchtigung der anderen Umweltziele gegeben ist.

Paris Alignment

Für Paris-Aligned-Fonds wird DNSH über festgelegte Ausschlusskriterien gemäß Art. 12 der EU-Verordnung 2020/1818 sichergestellt, die alle Unternehmen im Portfolio einhalten müssen. Dabei werden vor allem Branchen mit hohen CO_2-Emissionen ausgeschlossen.

Good Governance

Der dritte Baustein nachhaltiger Investitionen ist die Good Governance. Dabei wird sichergestellt, dass die Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Dies kann beispielsweise solide Managementstrukturen im Unternehmen, die Beziehung zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften beinhalten.

Good Governance wird für alle Impactarten mithilfe der UN Global Compact (UNGC) Prinzipien sichergestellt. Die zehn Prinzipien umfassen die Bereiche Umwelt, Menschenrechte und Geschäftsverhalten.

Good Governance ist nicht gegeben, wenn beständig kritische Verstöße gegen die Prinzipien vorliegen und das betreffende Unternehmen keine Reaktion darauf zeigt.

Bei Investitionen in Zielfonds wird Good Governance über die Klassifizierung des Fonds gemäß Art. 8 oder 9 der SFDR sichergestellt.

AXXION

Die etwas andere Fondsgesellschaft

Axxion S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
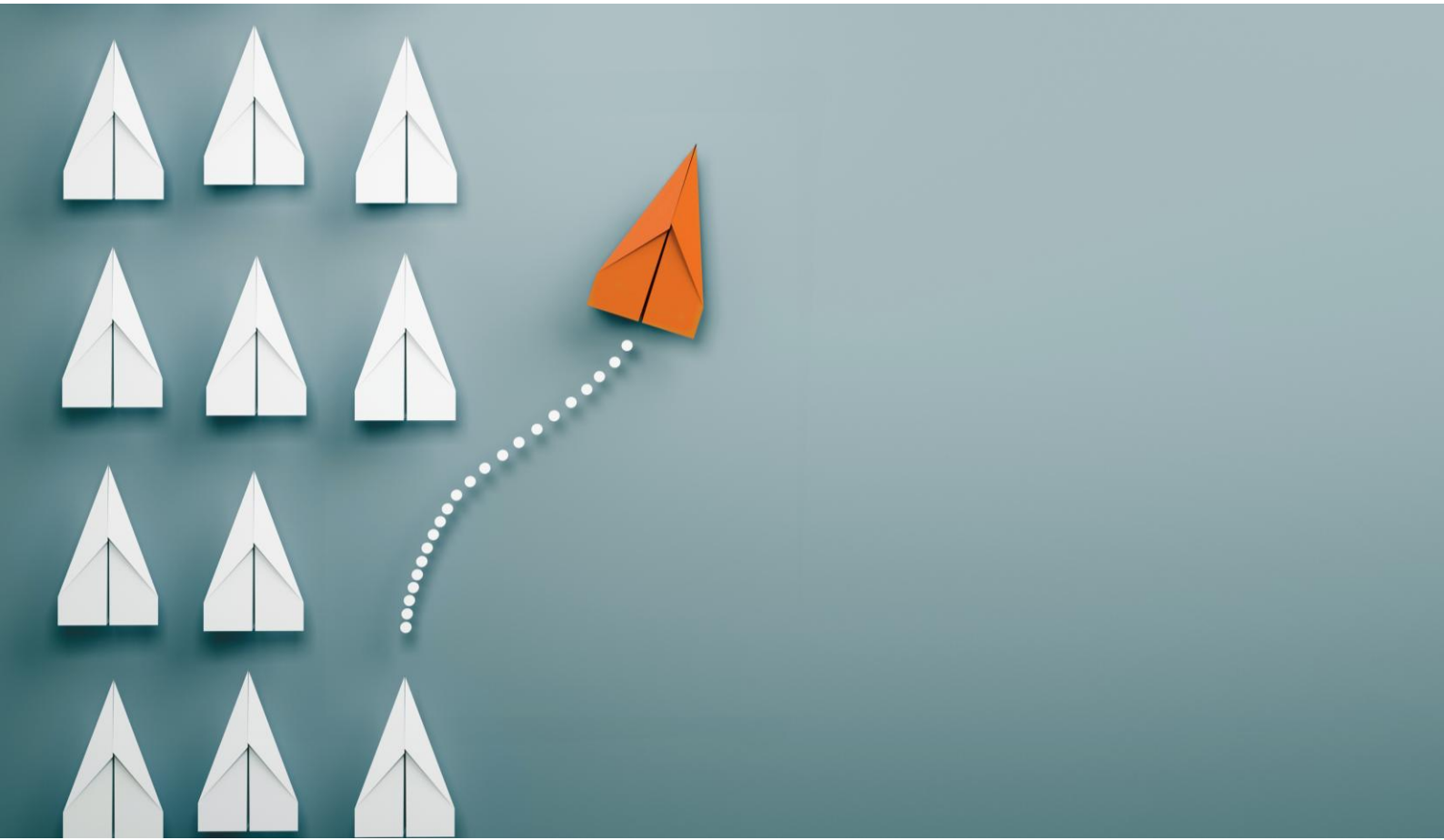
Tel: +352 / 76 94 94 -1
Fax: +352 / 76 94 94 - 555
info@axxion.lu
www.axxion.de